

99012078261000

Beseitigung von Anlagen - Anzeige Entgegennahme

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002068627/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012078261000
Leistungsbezeichnung I	Beseitigung von Anlagen - Anzeige Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Genehmigungsfreie Beseitigung einer Anlage anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/kostenverordnung-bau-baukostv-vom-3-september-2002-182857?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/bremische-landesbauordnung-vom-18-oktober-2022-185445?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-BauOBR2022pP67 https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/bremische-bauvorlagenverordnung-brembauvorlv-vom-1-september-2022-185587?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/bremische-verwaltungsvorschrift-technische-baube stimmungen-bremvvtb-120882?template=20_gp_ifg_meta_detail_d https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/bremisches-gebuehren-und-beitragsgesetz-bremge bbeitrg-vom-16-juli-1979-191874?asl=bremen203_tpge setz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-GebBeitrGBRV15P4
Teaser	Wenn Sie beabsichtigen, eine baugenehmigungsbedürftige oder baugenehmigungsfrei gestellte Anlage zu beseitigen, müssen Sie die Beseitigung mindestens einen Monat vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde anzeigen.
Volltext	Sie müssen die Beseitigung von baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Anlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens einen Monat zuvor anzeigen. Wenn die untere Bauaufsichtsbehörde keine bauaufsichtlichen Maßnahmen ergreift, können Sie nach Ablauf der Monatsfrist mit den Beseitigungsarbeiten ohne weitere Genehmigung beginnen. Wenn die zu beseitigende Anlage an

Modul

Sachverhalt

baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Anlagen angebaut ist, muss die Standsicherheit dieser Anlagen durch einen qualifizierten Tragwerksplaner beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden. Die Beseitigungsarbeiten sind, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen.

Die Anzeigepflicht gilt ****nicht**** für

- a) verfahrensfreie Anlagen nach § 61 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung,
- b) freistehende Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 3,
- c) sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Diese dürfen ohne eine Beseitigungsanzeige beseitigt werden.

Für die Beseitigung der folgenden baulichen Anlagen brauchen Sie eine Baugenehmigung nach § 64 der Bremischen Landesbauordnung:

- a) geschützte Kulturdenkmäler, die in die Denkmalliste eingetragen sind oder Gebäude die in deren Umgebung liegen,
- b) bei einer teilweisen Beseitigung eines Bauvorhabens, die als Änderung einer baulichen Anlage einzustufen ist oder
- c) wenn die untere Bauaufsichtsbehörde nach Prüfung der Beseitigungsanzeige ein Baugenehmigungsverfahren fordert.

Erforderliche Unterlagen

- Vorzulegende Bauvorlagen für die Beseitigung von Anlagen nach § 6 der Bremischen Bauvorlagenverordnung sind:
 - 1. ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Liegenschaftskataster sowie nach Straße und Hausnummer darstellt,

Modul

Sachverhalt

2. in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 4 der Bremischen Landesbauordnung eine Bestätigung der Standsicherheit durch die Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners,
3. in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 6 der Bremischen Landesbauordnung der Prüfbericht der Prüfsachverständigenin oder des Prüfsachverständigen,
4. ein Lichtbild der Ansicht der baulichen Anlage,
5. Name und Anschrift des Beseitigungsunternehmers,
6. eine Beschreibung des Beseitigungsverfahrens mit Angaben über den Geräteeinsatz und Schutzmaßnahmen,
7. Angaben über schadstoffhaltige Verunreinigungen des Abbruchmaterials sowie dessen Entsorgung,
8. eine Baumbestandserklärung mit allen nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Angaben, die mit Einreichung der Beseitigungsanzeige von der Bauherrin oder dem Bauherrn auch direkt an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln ist (Angaben werden im Rahmen der Beseitigungsanzeige abgefragt)
9. Angaben über andere Bestandteile von Natur und Landschaft nach §§ 23 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, „Natura 2000“-Gebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Lebensstätten besonders geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und streng geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Wald im Sinne des Bremischen Waldgesetzes,
10. Angaben über die Beantragung der für die Beseitigung der Anlage nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, insbesondere nach Denkmalschutzrechtlichen Vorschriften (Anlage Baunebenrecht),
11. Angaben über die Beseitigungskosten.

Voraussetzungen

Keine.

Kosten

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 1 der Kostenverordnung Bau, Tarifziffer 101.09 Anzeige der Beseitigung von Anlagen und beträgt 1 v. T. der Beseitigungskosten.

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Sie stellen die Anzeige in Textform mit dem veröffentlichten Formular. Fügen Sie die erforderlichen Unterlagen hinzu.

Reichen Sie die Anzeige bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde ein. Fehlen Unterlagen oder bestehen sonstige Unklarheiten, werden Sie aufgefordert, diese Beurteilungshemmnisse zu beheben. Reichen Sie in diesem Fall die fehlenden oder angepassten Unterlagen und/oder die Klarstellung ein.

Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft Ihre Anzeige. Wenn die untere Bauaufsichtsbehörde innerhalb von einem Monat nach Eingangsbestätigung der vollständigen Bauvorlagen keine weiteren bauaufsichtlichen Maßnahmen ergreift, kann nach Ablauf der Monatsfrist mit den Arbeiten begonnen werden.

Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch eine Tragwerksplanerin oder einen Tragwerksplaner im Sinn des § 66 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden.

Die Beseitigung ist in der Gebäudeklasse 2 und bei nicht freistehenden Gebäuden der Gebäudeklasse 3 -soweit notwendig - durch die Tragwerksplanerin oder den Tragwerksplaner zu überwachen.

Die nach § 61 Absatz 3 Satz 4 der Bremischen Landesbauordnung erforderliche Bestätigung der Standsicherheit oder der erforderliche Standsicherheitsnachweis ist in den Gebäudeklassen 4 und 5 bauaufsichtlich zu prüfen.

§ 61 Absatz 3 Satz 4 bis 6 der Bremischen Landesbauordnung gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal einen Monat entsprechend § 61 Absatz 3 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung.

Modul	Sachverhalt
Frist	Die Beseitigung einer Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Der Beginn der Beseitigungsarbeiten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor mit der „Baubeginnanzeige“ anzuzeigen.
weiterführende Informationen	https://bau.bremen.de/bau/planen-bauen/antraege-formulare-3555 https://www.akhb.de/ https://www.statistik-bw.de/baut/HTML https://bau.bremen.de/bau/planen-bauen/rechtsgrundlagen-3559
Hinweise	**Bautätigkeitsstatistik-Online** • Der Erhebungsbogen für Baugenehmigungen oder Abgangs-/ Beseitigungserhebung kann auf der Bautätigkeitsstatistik Online (statistik-bw.de) online ausgefüllt oder ausgedruckt werden. Den Link dazu finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Wo kann ich mehr erfahren?" - "Bautätigkeitsstatistik Online". **Übersicht der Rechtsgrundlagen** • Einen Link zur Übersicht über die landesrechtlichen und kommunalen Rechtsgrundlagen finden Sie auch unter "Weitere Informationen" - "Wo kann ich mehr erfahren?" - "Übersicht über die landesrechtlichen und kommunalen Rechtsgrundlagen**"*** .
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Beseitigung einer baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Anlage anzeigen • Die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen ist mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. • Anzeige per amtlich vorgeschriebenem Formular. • Gebührenpflichtig. • Zuständige Stellen: SBMS – Abt. 6 und SBMS – FB 02 (BBN)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	https://bau.bremen.de/bau/planen-bauen/antraege-formulare-3555 https://bau.bremen.de/bau/planen-bauen/antraege-formulare-3555 https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Formular_Beseitigungsanzeige%20ab%2001.2023_.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen